

SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 90

"HERMANN-LÖNS-STRASSE" für das Gebiet südöstlich der Hermann-Löns-Straße in der Tiefe bis zur Mitte des Grünstreifens und einer Länge von ca. 250 m für die Hausnummern 17 bis 49

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgende Satzung der Stadt Ahrensburg über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 "Hermann-Löns-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO), vgl. textl. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 19 BauNVO), vgl. textl. Festsetzungen
maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 18 BauNVO), vgl. textl. Festsetzung
19,0
VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 20 BauNVO), vgl. textl. Festsetzungen
Geländehöhenbezugspunkt in Metern über Normalhöhennull (NNH), z.B. 44,60 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO), vgl. textl. Festsetzungen

Bauweise, Baugrenzen

a abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO), vgl. textl. Festsetzungen
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Grünflächen

GFL öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
St/Ga zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

GFL mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, z.B. GFL 1, vgl. textl. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Sonstige Planzeichen

St/Ga Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB), vgl. textl. Festsetzungen
BHKW Stellplätze, Carports und Garagen
Blockheizkraftwerk

GFL Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone

vgl. textl. Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl GRZ	zulässige Gebäudehöhe
zulässige Bauweise	Zahl der Vollgeschosse

2. Kennzeichnungen ohne Normcharakter

— vorhandene Grundstücksgrenzen
73 Flurstücksnummern, z.B. 73
Gebäude mit Nebengebäuden
Bemaßung in Metern, z.B. 3
o / x vorhandener Baum / wegfallender Baum

PFLANZLISTE

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> i.S.	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i> i.S.	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i> i.S.	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Gleditschie
<i>Liquidambar styraciflua</i> i.S.	Amberbaum
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Schein-Akazie
<i>Quercus</i>	Eiche
<i>Tilia cordata</i> i.S.	Winter-Linde
<i>Tilia europaea</i>	Holländische Linde

HINWEISE

1. Baumschutz, Baumfällungen

Es gilt die Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg. Gemäß der aktuellen Fassung dieser Satzung sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,90 m und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 1,20 m ersatzpflichtig. Hiervon ausgenommen sind Obstbäume, Birken, Pappeln, Lärchen, Tannen und Fichten. Notwendige Baumfällungen sind außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

2. Artenschutz

Als Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG bezüglich Fledermäuse ist der Beginn von Bauarbeiten nur im Frühjahr (15.03. bis 30.04.) oder im Herbst (15.08. bis 30.09.) und mit einer biologischen Baubegleitung durchzuführen.
Als Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ist zudem zu beachten, dass das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten ist.
Alle Maßnahmen sind nur in Abstimmung und mit schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3. Nichtbeachtung örtlicher Bauvorschriften

Gemäß § 82 Abs. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im am und auf der Homepage der Stadt Ahrensburg.
- Der Bau- und Planungsausschuss hat am 02.02.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 90, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.03.2022 bis zum 08.04.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 1 PlanSIG öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, auf der Homepage der Stadt Ahrensburg am 23.02.2022 unter www.ahrensburg.de im Internet sowie durch Abdruck im Stornarmer Tageblatt am 23.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.ahrensburg.de und im digitalen Atlas Nord ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.02.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Ahrensburg, den (Bürgermeister)
- Ahrensburg, den (Ö.b.V.I.)
- Ahrensburg, den (Bürgermeister)

Text (Teil B)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA)

- Von den in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 Nrn. 4 u. 5 BauNVO)
- Nicht störende Gewerbebetriebe zur Energieerzeugung sind allgemein zulässig. (§ 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 u. 19 BauNVO)

- Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grünflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
- Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist der jeweils nächstgelegene gekennzeichnete Höhenbezugspunkt. Die festgesetzte Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen dem jeweiligen Höhenbezugspunkt und dem höchsten Punkt des Gebäudes, definiert als Oberkante der Attika bei Flachdächern und dem First bei geneigten Dächern.
- Bei der Ermittlung der Gebäudehöhe bleiben untergeordnete und technisch notwendige Bauteile wie Schornsteine, Antennen, Lüftungsanlagen, Aufzugüberfahrten und sonstige Dachaufbauten sowie Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie unberücksichtigt.
- Oberhalb des obersten zulässigen Vollgeschosses sind keine weiteren Aufenthaltsräume zulässig.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise; die Länge der Gebäude darf 50 m je Gebäude überschreiten.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Erker, Wintergärten und Treppenhäuser sowie dazugehörige Fahrstühle mit einer Breite von maximal 15,0 m je Bauteil ist bis zu einer Tiefe von 3,0 m zulässig.

5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

- Stellplätze sind nur als offene und nicht überdachte Stellplätze innerhalb der für sie festgesetzten Flächen zulässig.
- Garagen und Carports sind innerhalb der für sie festgesetzten Flächen zulässig, sofern sie durch Dachbegrünungen und von den Seiten durch Rankpflanzen begrünt werden.
- Die Herstellung von Tiefgaragen ist zulässig, sofern sie mit mindestens 80 cm belebtem Boden überdeckt werden und sich der natürlichen Topographie anpassen.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Die Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte GFL 1 ist mit Gehrechten für die Allgemeinheit und mit Fahr- und Leitungsrechten für die Ver- und Entsorgungsträger sowie mit einem Fahrrecht für FahrradfahrerInnen zu belasten.
- Die Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte GFL 2 ist mit Gehrechten für die Allgemeinheit und mit Fahr- und Leitungsrechten für die Ver- und Entsorgungsträger sowie mit einem Fahrrecht für FahrradfahrerInnen und Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge zu belasten.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 BauGB)

- Auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen ist je angefangene fünf Stellplätze ein großkröniger Baum gemäß Pflanzliste mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu pflanzen.
- Anzupflanzende Bäume sind in offene Pflanzquartiere von mindestens 14 m² offene Fläche zu pflanzen.
- Die festgesetzten Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sind an den Gebäuden zugewandten Seiten mit einer mindestens 1,20 Meter hohen, dichten Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen einzuzüngen.
- Bäume, die einen Abstand von über 5,0 m zu baulichen Anlagen mit Aufenthaltsräumen aufweisen, sind grundsätzlich zu erhalten; maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in 1,30 m Baumhöhe.
- Anzupflanzende und zu erhaltende Bäume sind durch die jeweiligen Grundstückseigen- tümerInnen in ihrer natürlichen Größe zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu schützen sowie bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen gleicher Art und Qualität auf demselben Grundstück zu ersetzen.
- Feuerwehrruhfahrten, Standflächen von Stellplatzanlagen sowie Wegeflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit ausreichend versickerungsfähige Böden vorhanden sind.
- Die Flächen für Fahrradabstellplätze für Bewohner sind überdacht herzustellen; die Dachflächen sind extensiv zu begrünen und zu unterhalten.
- Als Ausgleichsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen sind mindestens drei Fledermauskästen fachgerecht zu installieren.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 1 LBO)

1. Dächer

- Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 5 Grad und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 15 Grad zulässig.
- Für die Dacheindeckung geneigter Dächer sind nur Materialien in roten, rotbraunen bis braunen Farbönen oder in anthrazit/schwarz zulässig. Materialien mit hochglänzenden oder stark reflektierenden Oberflächen sind nicht zulässig.
- Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf oder in den Dachflächen sind zulässig.

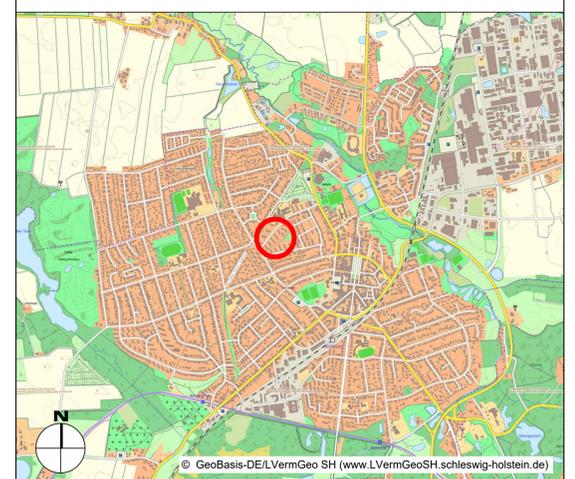
2. Abfallsammelanlagen

Standorte für Müllsammelbehälter sind zu allen Seiten mit Laubgehölzen einzuzüngen.

3. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig. Grundstücksseitig hinter den Hecken können Draht- oder Metallgitterzäune mit einer Höhe von maximal 1,20 m errichtet werden.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000



SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 90

GEBIET: SÜDÖSTLICH DER HERMANN-LÖNS-STRASSE IN DER TIEFE BIS ZUR MITTE DES GRÜNSTREIFENS UND EINER LÄNGE VON CA. 250 M FÜR DIE HAUSNUMMERN 17 BIS 49

VERMERKE

STAND: 05.05.2022 KOORDINATENSYSTEM: ETRS / UTM_ZONE_32_N

STADT AHRENSBURG - DER BÜRGERMEISTER - FD./IV.2 STADTPLANUNG UND BAUAUFSICHT